



Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Hemberg
Dreiegglistrasse 7
9633 Hemberg

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

Geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone, zur gemeinsamen Eröffnung mit Gesuch Nr. 21-623

St.Gallen, 17. Juni 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Hemberg
Gesuch Nr. (Kanton)	21-850 / RG67.21.001
Teilstrassenplan	"Sanierung obere Wisstrasse Nr. 98" Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Baudepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Sanierung obere Wisstrasse Nr. 98" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Es wird vom Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2021 Vormerk genommen, wonach statt einer vollständigen Hartbelegung der Fahrbahn lediglich zwei Fahrspuren zu je 1 m Breite betoniert wird, getrennt durch einen 1 m breiten Grünstreifen.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen normaler-



weise nur für die Siedlungsgebiete vorliegen. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters kann eventuell der Ereigniskataster oder die Erfahrungen der Gemeinde zu Rate gezogen werden. Gefahrenkarte inkl. Abklärungsperimeter oder Ereigniskataster können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Der Bauherr/Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAUDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.fur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Sanierung obere Wisstrasse Nr. 98“, Situation 1:500, vom 17. Februar 2021, 2-fach
- Merkblatt AFU002

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 . Bauen ausserhalb Bauzone (Gesuchs-Nr. 21-623)